

Merkblatt **ELTERNZEIT und ELTERNGELD**

Der Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere für Tarifbeschäftigte nach §§ 15, 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und für Beamtinnen/Beamte nach § 74 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Berlin, § 6 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in Verbindung mit §§ 15 Abs. 1-3, 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Wenn Sie **Elternzeit** (auch mit gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung von mindestens 15 und höchstens 32 Stunden/Woche) beanspruchen möchten, können Sie den von der Personalstelle bereitgestellten Vordruck hierfür verwenden (link zum Vordruck ZS P 2.811) und diesen unter Beachtung der entsprechenden Fristen an Ihre/n Personalsachbearbeiter/in schicken. Ein Auszug aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz liegt dem Vordruck bei.

Die Personalstelle ist zuständig für die Bearbeitung der Inanspruchnahme von Elternzeit, nicht hingegen für das Thema Elterngeld.

Für Fragen zum **Elterngeld** wenden Sie sich bitte an die Elterngeldstelle des Jugendamts Ihres Wohnbezirks. Weitergehende Informationen zu den Themen Elterngeld und Elternzeit finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/finanzielle-leistungen/elterngeld-und-elternzeit/>.

Ihre Personalstelle